

Verwaltungsgericht Schwerin

Aktenzeichen

5 A 40/05 As



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

Bundesrepublik Deutschland

endvertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Nostorf, Ortsteil Horst,

Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf/OT Horst,

- Beklagte -

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin auf die mündliche Verhandlung

vom 26. Juni 2009

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schmidt als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, im Fall des Klägers festzustellen, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Der Bescheid vom 15. Juni 2004 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand:

Der aus Armenien stammende Kläger erstrebt mit seiner Klage im Wege des Wiederaufgreifens eines rechtskräftig abgeschlossenen erfolglosen Asylverfahrens die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Der Kläger reiste nach eigenen Angaben mit seiner Ehefrau sowie seinen in den Jahren 1992 und 1994 geborenen Kindern im Februar 1997 in das Bundesgebiet ein und beantragte gemeinsam mit seinen Familienangehörigen die Anerkennung als Asylberechtigter.

Die Beklagte hörte den Kläger sowie seine Ehefrau am 12. Februar 1997 persönlich zu ihren Asylbegehren an. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Niederschrift über die Anhörung verwiesen.

Mit einem Bescheid vom 11. März 1997 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers sowie seiner Familienangehörigen als offensichtlich unbegründet ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG a. F. nicht vorlägen. Des weiteren wurde der Kläger sowie seine Familienangehörigen aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der fristgemäßen Ausreise wurde dem Kläger und seinen Familienangehörigen

die Abschiebung nach Armenien angedroht. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen. Der Kläger sowie seine Familienangehörigen erhoben am 24. März 1997 bei dem Verwaltungsgericht Schwerin Klage gegen den genannten Bescheid (11 A 819/97 As). Ein am 14. Juli 1997 gestellter Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde mit Beschluss vom 28. Juli 1997 wegen der Versäumung der einwöchigen Antragsfrist als unzulässig abgelehnt.

Die Klage gegen den Ablehnungsbescheid der Beklagten wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 22. Juli 1998 als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Wegen der Einzelheiten wird auf das Urteil vom 22. Juli 1998 Bezug genommen.

Der Kläger beantragte mit Schreiben vom 25. April 2004 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Feststellung, dass in der Person des Klägers Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG vorliegen. Der Kläger trug zur Begründung vor, er leide an folgenden Krankheiten; Chronische Colitis ulcerosa, degenerative Wirbelsäulenveränderung, Steotosis hepatis, Hyperlipidämie und rezidivierende depressive Verstimmungen. Er erfahre zur Zeit eine physiotherapeutische, medikamentöse und konservative Behandlung, auch im Krankenhaus in . Er bedürfe unter anderem eine Dauertherapie mit Azulfidine und bei Bedarf Diazepamtropen. Wenn diese Krankheiten nicht behandelt werden würden, sei mit akuten Schüben der chronischen Colitis ulceros wegen der fehlenden Medikamentengabe zu rechnen. Weitere Folgen seien rezidivierende vegetative wechselnde Stimmungslagen. Bei einer nicht erfolgten Behandlung wäre innerhalb der nächsten 6 Monate mit schwersten Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes und weiterer Komplikationen zu rechnen. Aus diesem Gesundheitszustand folge ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis. Die Behandlungsmöglichkeiten in seinem Heimatland seien unzureichend, weil er aus finanziellen Gründen keinen Zugang zu den medizinischen Einrichtungen in Armenien habe. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die dem Schriftsatz des Klägers vom 25. April 2004 beigefügten ärztlichen Stellungnahmen von Dipl. med. H. Praktischer Arzt/Facharzt für Chirurgie vom 18. Februar und 30. März 2004 Bezug genommen.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 15. Juni 2004 den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie auf Abänderung des Bescheides vom 11. März 1997 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 6 S. 1 ab. In der Begründung des Bescheides führt die Beklagte unter anderem aus, ein krankheitsbedingtes Abschiebungshindernis im Sinne des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG seien nicht gegeben. Sofern für eine medizinisch erforderliche Behandlung des Klägers in seinem Heimatstaat Kosten entstünden, welche er nicht selbst nicht aufbringen könne, so würde dies allenfalls eine sogenannte allgemeine Gefahr begründen, bei der die Anwendung des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG nach S. 2 der Vorschrift ausgeschlossen sein. Denn die mit der wirtschaftlichen und sozialen Situation im Heimatland verbundenen Probleme bei der medizinischen Versorgung bedrohten eine Vielzahl von Bürgern, die nur über geringe finanzielle Mittel verfügten. Wenn der

Kläger vorbringe, es sei bei Wegfall seiner Therapie innerhalb von 6 Monaten mit schwersten Beeinträchtigungen seines Gesundheitszustandes zu rechnen, so sei hiermit nicht die Sperrwirkung der allgemeinen Gefahr durchbrochen. Denn der Wegfall einer Therapie könne bei allen Betroffenen zu schwersten gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid vom 15. Juni 2004 Bezug genommen.

Der Kläger hat am 23. Juni 2004 gegen diesen Bescheid Klage bei dem Verwaltungsgericht Greifswald (9 A 1437/04 As) erhoben und vorläufigen Rechtschutz beantragt (9 B 1440/04 As). Der Antrag auf vorläufigen Rechtschutz wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Greifswald vom 28. Juni 2004 abgelehnt. Auf den Beschluss wird Bezug genommen.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die vorliegende Klage ist während des Klageverfahrens aufgrund von § 13 a S. 2 Konzentrationsverordnung (eingefügt durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Konzentrationsverordnung vom 16. Dezember 2004 - GVOB1. - V S. 570) zum 01. Januar 2005 auf das erkennende Gericht übergegangen.

Der Kläger bezieht sich zur Begründung auf sein bisheriges Vorbringen und trägt ergänzend vor, sein Gesundheitszustand habe sich nach seinem Antrag auf Einleitung eines Folgeverfahrens weiterhin verschlechtert; es sei eine medikamentöse Dauertherapie erforderlich sowie wegen der fortschreitenden depressiven Verstimmung zusätzlich eine psychologische Betreuung.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15. Juni 2004 zu verpflichten, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen und festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegt.

Dem Schriftsatz der Beklagten vom 28. Juni 2004 ist der Antrag zu entnehmen,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung und sieht die Erkrankung des Klägers in Armenien als behandelbar an.

Das Gericht hat unter dem 04. Juni 2008 das Auswärtige Amt um eine Auskunft zu der Frage der Behandelbarkeit der Erkrankungen des Klägers in Armenien eingeholt. Wegen der Einzelheiten wird auf das Ersuchen vom 04. Juni 2008 verwiesen. Das Auswärtige Amt hat mit Schreiben vom 15. Juli 2008 ein vertrauensärztliches Gutachten zur Frage der Behandelbarkeit der Erkrankungen

sowie der Kosten der für die Behandlung erforderlichen Medikamente des Klägers in Armenien vorgelegt. Auf dieses Gutachten wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie auf die erwähnten Gerichtsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Gericht konnte durch den Einzelrichter (§ 76 AsylVfG) über die Klage entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 26. Juni 2009 nicht vertreten war, denn sie war rechtzeitig zu dem genannten Verhandlungstermin unter Hinweis darauf geladen worden, dass bei ihrem Ausbleiben auch ohne sie verhandelt und entschieden werden könne (§ 102 Abs. 2 VwGO). Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat generell auf Ladungen zur mündlichen Verhandlungen verzichtet.

II.

Die Klage hat Erfolg. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 14. Juni 2004 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 VwGO). Die Beklagte hat den Antrag des Klägers auf Abänderung des asylrechtlichen Erstbescheides vom 11. März 1997 bezüglich der Feststellung, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen, zu Unrecht abgelehnt und dem Kläger die Abschiebung nach Armenien angedroht. Der Kläger hat einen Anspruch darauf, dass in seinem Fall die Beklagte das rechtskräftig abgeschlossene Verfahren zu § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG gem. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG wiederaufgreift und feststellt, dass die Voraussetzungen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbotes (bezogen auf die Republik Armenien) nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen. Denn der Kläger kann nach dieser Vorschrift die Gewährung von Abschiebungsschutz beanspruchen. Ihm ... würden im Falle einer Rückkehr in die Republik Armenien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aufgrund der nach Abschluss des Erstverfahrens eingetretenen Verschlechterung seines gesundheitlichen Zustandes konkrete Gefahren für Leib und Leben drohen.

Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG setzt eine aus einer aus den besonderen Umständen des Einzelfalles sich ergebende individuell-konkrete Gefahr voraus, (vgl. Begründung zu der - im Wesentlichen gleich gefassten - Vorschrift des § 53

AuslG a. F., BR/Drucksache 11.90 S. 76). Die Regelung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG kann unter anderem in Fällen anwendbar sein, in denen sich eine Erkrankung des Ausländers aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmern, etwa weil dort die Behandlungsmöglichkeiten faktisch unzureichend sind oder für den betroffenen Ausländer die an sich vorhandene medizinische Behandlungsmöglichkeit aus finanziellen oder sonstigen persönlichen Gründen nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.05.2006 - 1 B 118/05 -, Juris; Urteil vom 17.10.2006, ZAR 2007, 102 - m.w.N. -). Maßgeblich hierfür ist die Erwägung, dass der Begriff der Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich des Entstehungsgrundes der Gefahr nicht einschränkend auszuwägen ist und eine Gefahr für die Rechtsgüter Leib und Leben auch dann vorliegen kann, wenn er sie durch eine bereits vorhandene Krankheit konstitutionell mitbedingt ist. Die befürchtete Verschlimmerung der gesundheitlichen Beeinträchtigung als Folge fehlender Behandlungsmöglichkeiten im Zielland der Abschiebung muss zu einer erheblichen Gesundheitsgefahr führen, also eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität erwarten lassen; dies ist der Fall, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.05.2006 a.a.O.; Urteil vom 17.10.2006, a.a.O.).

Nach diesen Maßstäben hat das Gericht die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Armenien alsbald eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten hat, so dass die Voraussetzungen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbotes im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen. Wie sich aus den ärztlichen Stellungnahmen von Dipl. med. vom 04. Januar und 01. Februar 2007 und vom 20. Februar und 25. April 2008 sowie aus dem Bericht des Klinikums - Klinik für Neurologie - vom 17. August 2007 sowie aus dem fachärztlichen Gutachten des Facharztes für Psychiatrie/Psychotherapie Dipl. med. vom 11. Mai 2009 ergibt, leidet der Kläger an einer Colitis ulcerosa mit rezidivierenden Schüben, coronaren Herzerkrankung mit Angina pectoris und Palpitationen, degenerativen Wirbelsäulenerkrankung mit Bandscheibenschädigung, Prostataadenom, chronischem Schmerzsymptomatik sowie an einer mittelschweren depressiven Erkrankung. Wie sich des Weiteren aus den vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen ergibt, bedarf der Kläger insbesondere im Hinblick auf seine schwerwiegende chronische Colitis ulcerosa einer qualifizierten ärztlichen Behandlung und einer fortlaufenden medikamentösen Therapie. So können bei fehlender medikamentöser Behandlung akute Krankheitsschübe auftreten, die schwere bis schwerste Entzündungen in der Darmschleimhaut mit Geschwürbildung und Perforation des Darmes zur Folge haben können. Die Auswertung des vom Auswärtigen Amtes übersandten vertrauensärztlichen Gutachtens ergibt, dass zwar grundsätzlich eine Behandlung der Erkrankungen des Klägers - auch der Colitis ulcerosa - in seinem Heimatland möglich ist. Der weiteren Darstellung in dem vertrauensärztlichen Gutachtens ist jedoch zu entnehmen, dass der Kläger die fortlaufende medikamentöse Behandlung in seinem Heimatland nicht in dem erforderlichen Umfang er-

halten kann. Denn der Kläger müsste die Medikamente und die ärztliche Behandlung überwiegend mit eigenen - aber nicht in dem erforderlichen Umfang vorhandenen - Mitteln finanzieren. Er gehört nicht zu den in der Auskunft genannten Personenkreis der sozial schwachen Gruppen. Es ist deshalb anzunehmen, dass der Kläger bei einer Rückkehr in sein Heimatland alsbald der Gefahr schwerwiegender Gesundheitsbeeinträchtigungen ausgesetzt sein wird.

Die Beklagte hat dagegen in dem angefochtenen Bescheid vom 15. Juni 2004 zu Unrecht ausgeführt, der Umstand, dass für eine medizinisch erforderliche Behandlung des Klägers in seinem Heimatstaat Kosten entstünden, welche er nicht selbst aufbringen könne, begründe allenfalls eine sogenannte allgemeine Gefahr, bei der die Anwendung des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG a. F./§ 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nach § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG a. F./§ 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG ausgeschlossen sei, beruht auf einem unzutreffenden Beurteilungsmaßstab. Diese Annahme geht davon aus, dass die mit der wirtschaftlichen und sozialen Situation im Heimatland verbundenen Probleme bei der medizinischen Versorgung einer Vielzahl von Bürgern drohten, die nur über geringe finanzielle Mittel verfügten. Dementsprechend vertritt die Beklagte die Auffassung, die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 3 werde auch bei schwersten Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes des Klägers nicht durchbrochen, denn der Wegfall einer Therapie könne bei allen Betroffenen zu schwersten gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Nach der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung sind jedoch zielstaatsbezogene Krankheitsfolgen in der Regel als individuelle Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG anzusehen. Nur ausnahmsweise können sie als eine allgemeine Gefahr oder Gruppengefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG qualifiziert werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2006 - 1 C/05 -, Juris). Dies kommt bei einer großen Anzahl potentiell Betroffener und einem ausländerpolitischen "Leitentscheidungsbedürfnis" in Betracht (vgl. BVerwG, a.a.O., m.w.N.). Angesichts der individuellen Prägung von Krankheiten der vorliegenden Art ist die Vorschrift des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG anwendbar mit der Folge, dass die strengeren Voraussetzungen für die Überwindung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG nicht maßgeblich sind.

Nach alledem war die Beklagte zu verpflichten, im Falle des Klägers das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG festzustellen und die Abschiebungsandrohung aufzuheben.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die Gerichtskostenfreiheit, die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis beruhen auf § 83 b AsylVfG und § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.